

Mehr Bleiberecht, mehr Haft

Juli 2015: Bundestag beschließt Änderungen beim Aufenthaltsrecht für Flüchtlinge

Das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“, das die Bundesregierung am 25. Februar 2015 vorgelegt hat, ist nicht leicht zu verstehen. Es handelt sich um ein „Artikelgesetz“, mit dem gleich mehrere Gesetze in Dutzenden von Punkten geändert werden. Wie immer werden im Artikelgesetz nur die Änderungen genannt. Beispiel: „§ 2 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.“ (Anlage 1, Seite 7). Welche Bedeutung das und alle anderen Änderungen haben, erschließt sich erst, wenn man das (bisherige) Originalgesetz daneben legt und die einzelnen Änderungen im Zusammenhang betrachtet. Dieser Artikel soll eine Übersicht geben. Das Gesetz wurde vom Bundestag am 2. Juli (Donnerstag abend) verabschiedet, im Bundesrat war es schon.

Abschiebungshaft erweitert

Bisher ist Abschiebungshaft vor allem möglich, wenn der Betreffende „untergetaucht“ ist oder angekündigt hat, sich im Falle drohender Abschiebung verstecken zu wollen. Jetzt ist Abschiebungshaft auch möglich, wenn jemand über seine Identität täuscht, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Dokumenten. Außerdem soll auch ein (abgelehnter) Flüchtling zur Sicherung der Abschiebung in Haft kommen, wenn er einen erheblichen Betrag für die Fluchthilfe, also die Einreise bezahlt hat. Dann wird angenommen, dass er die Abschiebung verhindern will, damit das Geld nicht vergeblich ausgegeben wurde.

Alle genannten Gründe, auch die bisher im Gesetz genannten, werden in Zukunft auf Dublin-III-Verfahren angewendet: Das sind ja laut Verordnung keine „Abschiebungen“, sondern „Überstellungen“, deswegen konnte der § 62 des Aufenthaltsgesetzes nicht einfach für diese Leute verwendet werden. Alle diese Änderungen stehen nicht direkt beim § 62 (Abschiebungshaft), sondern beim § 3 (Begriffsbestimmungen).

Zusätzlich sollen Flüchtlinge, die im Rahmen eines Dublin-III-Verfahrens überstellt werden sollen, auch in Haft genommen werden können, wenn sie einen anderen Mitgliedsstaat, in dem ein Asylverfahren läuft, verlassen haben, ohne auf das Ergebnis des Asylantrages zu warten. Das trifft auf sehr viele zu, insbesondere weil es Mitgliedsstaaten gibt, in denen Asylverfahren auch ohne konkretes Wissen der Betroffenen eingeleitet werden können, zum Beispiel als Bedingung einer Haftentlassung.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Bisher kann eine Aufenthaltserlaubnis nicht gegeben werden, wenn „ein Ausweisungsgrund vorliegt“, eine Ausweisung muss es noch nicht einmal geben. Das wird jetzt noch mal ausgeweitet, indem in § 5 des Aufenthaltsgesetzes das Wort durch „Ausweisungsinteresse“ ersetzt wird. Das „Ausweisungsinteresse“ ist neu im § 54 geregelt, der komplett neu formuliert wurde.

Einreisesperre

Der gesamte § 11 im Aufenthaltsgesetz wurde neu gefasst, damit er mit dem EU-Recht übereinstimmt. Geregelt ist jetzt, dass jede Einreisesperre (nach Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung) von Amts wegen befristet sein muss. Sie darf höchstens 5 Jahre betragen, nach strafrechtlicher Verurteilung höchstens 10 Jahre, bei Völkermord oder Terrorismus lebenslang. Die Sperre kann auch verhängt werden, wenn jemand seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt, also z.B. trotz Ablehnung des Asylantrags bleibt und erst verspätet ausreist. Dann kann es sein, dass auch eine (verspätete) freiwillige Ausreise nicht mehr vor einer Einreisesperre rettet.

Das gilt nicht, wenn jemand hier bleibt, weil die Ausreise unmöglich ist, z.B. wegen Krankheit oder weil der andere Flughafen nicht erreichbar ist.

Neu ist: Ein Einreiseverbot kann auch vom „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ verhängt werden, wenn ein Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, ohne abzuwarten, ob der Antragsteller ordnungsgemäß ausreist oder nicht. Ein solche Einreiseverbot soll beim ersten Mal nicht länger als ein Jahr dauern, im Wiederholungsfall dann allerdings drei Jahre. Das richtet sich offensichtlich gegen Roma vom Balkan, die ja als dortige Staatsbürger (außer Kosova) visumfrei reisen dürfen.

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Nach dem § 17, also dem Aufenthalt zur Ausbildung, wird ein neuer § 17a ins Aufenthaltsgesetz eingefügt: Danach kann man auch eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn man zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Anpassungsmaßnahme oder eine weitere Qualifikation braucht. Während der Maßnahme darf man 10 Stunden pro Woche außerhalb der Maßnahme arbeiten.

Resettlement

Bereits bisher bekamen Flüchtlinge, die im Ausland im „Resettlement-Verfahren“ der UNO vom Bundesamt ausgesucht wurden, eine Aufnahmezusage. Weil es sowas im Gesetz nicht gibt, landeten die Flugzeuge in Hannover auf einem Militärflughafen ohne Einreisekontrolle der Bundespolizei.

In Zukunft gibt es die Aufnahmezusage wirklich: Nach dem neuen Absatz 4 des § 23 Aufenthaltsgesetz darf das Bundesamt die Aufnahmezusagen geben.

Hinsichtlich des Familiennachzuges werden Resettlement-Flüchtlinge mit anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt, die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Opfer von Straftaten

Bisher ist es so, dass dem Opfer einer Straftat, z.B. einer Zwangsprostituierten, eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25, Absatz 4a) erteilt werden konnte, allerdings nur bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens. Jetzt wird in dem Paragrafen das Wort „vorübergehend“ gestrichen, und die Aufenthaltserlaubnis „soll“ (nicht „kann“) erteilt werden. Es wird ergänzt, dass diese nach Beendigung des Strafverfahrens verlängert werden kann, wenn es humanitäre Gründe, persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse gibt. Bisher fiel es Opfern schwer auszusagen, weil sie wussten, dass nicht nach einer Verurteilung ausreisen mussten.

Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche

Der § 25a des Aufenthaltsgesetzes ermöglichte schon bisher eine Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche ab 14 Jahren, die gut integriert waren (gute Schulzeugnisse). Das wird jetzt ausgeweitet.

Musste sie bisher sechs Jahre hier leben und 14 Jahre alt sein, um den Antrag stellen zu dürfen, reicht jetzt ein Aufenthalt von vier Jahren. Ein Mindestalter gibt es nicht mehr, das Höchstalter bleibt bei 21 Jahren.

Konnten bisher auch die Eltern davon profitieren, werden jetzt Ehegatten, Lebenspartner und Kinder einbezogen. Außerdem wird klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis der Angehörigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Bleiberecht für langjährig Geduldete ohne Stichtag

Lang gefordert, jetzt endlich ins Gesetz aufgenommen wurde eine Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete (unabhängig vom Alter) ohne Stichtagsregelung. Bisher gab es Dutzende von großen oder kleinen „Altfallregelungen“, die jeweils eine bestimmte Gruppe betrafen und jeweils einen Stichtag beinhalteten: Alle, die vor dem Tag eingereist waren, konnten davon profitieren.

Der neue § 25b des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht jetzt ein Bleiberecht für langjährig Geduldete, die acht Jahre (mit Kindern: sechs Jahre) hier sind, wobei Gestattungen und Duldungen zusammengezählt werden. Sie müssen sich zum Grundgesetz bekennen, den Orientierungskurs bestanden

haben, Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 haben und dürfen nur im Ausnahmefall Sozialleistungen beziehen, z.B. Alleinerziehende. Schulpflichtige Kinder müssen wirklich zur Schule gehen.

Es fehlen allerdings entsprechende Förderprogramme, um Geduldeten auch den Besuch von Deutschkurs, Orientierungskurs etc. zu ermöglichen, das soll offensichtlich selbst organisiert, ehrenamtlich organisiert oder durch Spenden finanziert werden.

Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge

Möglicherweise bereitet die Bundesregierung sich darauf vor, dass sie die Probleme im BAMF nicht so schnell in den Griff bekommt: Bisher braucht eine Ausländerbehörde für anerkannte Flüchtlinge (§ 25, Absatz 1, und § 25, Absatz 2, 1. Alternative) nach drei Jahren eine Mitteilung vom BAMF, dass es keine Gründe für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Anerkennung gibt, um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten.

In Zukunft reicht es für die Niederlassungserlaubnis, wenn das BAMF nicht mitteilt, dass es Gründe für einen Widerruf oder eine Rücknahme gibt – Schweigen kann also genügen. Das bekommt das BAMF auf jeden Fall besser hin als eine Mitteilung.

Für alle anderen wird die 7-Jahres-Frist gestrichen, sie können also eine Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie die normalen Bedingungen nach § 9 Aufenthaltsgesetz erfüllen.

Erleichteter Familiennachzug für Flüchtlinge

Bisher dürfen anerkannte Flüchtlinge ihre Familie (Ehegatten, minderjährige Kinder) innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung nachholen, ohne die üblichen Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu reicht auch die Antragstellung des hier lebenden Ausländers. Diese Regelung wird auf die „subsidiär Geschützten“ (§ 25, Abs. 2, 2. Alternative) und die Resettlement-Flüchtlinge ausgeweitet.

Das gleiche gilt für den Elternnachzug zu anerkannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Hier gibt es allerdings keine Drei-Monats-Frist für den Antrag.

Deutschprüfung vor dem Visumantrag

Ehepartner von hier lebenden Deutschen oder AusländerInnen müssen im Ausland Deutsch lernen und die A1-Prüfung bestehen, erst dann können sie das Visum für die Familienzusammenführung erhalten. Dort soll es jetzt eine neue Ausnahme geben:

Die Ehegatten sind davon befreit, wenn „es dem Ehegatten aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen.“ Ob das wirklich hilft, ist umstritten, zumal es weitgehende Urteile dazu gibt, z.B. für Türkinnen und Türken nach dem Assoziierungsabkommen.

Im Handy spionieren

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ohne Pass muss weiterhin an der Beschaffung von Identitätspapieren mitwirken. Der § 48 des Aufenthaltsgesetzes wird jetzt erweitert: Tut sie oder er es nicht, kann nicht nur sie /er selbst, sondern auch alle Datenträger durchsucht werden, also der Computer zu Hause, das Mobiltelefon in der Tasche.

Zugangsdaten müssen die Durchsuchten herausgeben. Tun sie es nicht, dürfen die Daten vom Telekommunikationsdienst geholt werden, und der muss sie auch rausgeben.

Erlöschen des Aufenthaltstitels nach sechs Monaten

Bisher erlischt ein Aufenthaltstitel, wenn man aus Deutschland wegzieht oder wenn man vorübergehend wegfährt, aber dann länger als sechs Monate weg bleibt. Für EU-Karten (Blaue Karte, abgeleitete Freizügigkeit) liegt die Frist bei 12 Monaten. Das wird etwas angeglichen: Ist jemand bereits mehr als 15 Jahre hier und hat eine NE, erlischt die auch erst nach 12 Monaten, ebenso wenn jemand über 60 Jahre alt ist.

Ausweisung

Die bisherigen Paragraphen 53 (zwingende Ausweisung), § 54 (Ausweisung im Regelfall) und § 55 (Ermessensausweisung) sowie § 56 (Besonderer Ausweisungsschutz) werden komplett ersetzt.

Es sind jetzt der § 53 (Ausweisung), § 54 (Ausweisungsinteresse) und § 55 (Bleibeinteresse) sowie § 56 (Überwachung ausgewiesener Ausländer).

Insgesamt werden diejenigen, die hier geboren oder hier aufgewachsen sind, in Zukunft besser gegen Ausweisung geschützt, auch wenn sie Straftaten begangen haben.

Duldung bei Ausbildung

Neu eingefügt wurde in die Gründe, eine Duldung zu geben oder zu verlängern (§ 60a Aufenthaltsgesetz), die „qualifizierte Berufsausbildung“. Allerdings muss die Ausbildung vor dem 21. Geburtstag begonnen worden sein und die / der Auszubildende darf nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ nach § 29a des Asylverfahrensgesetz kommen. Gemeint sind damit wieder Roma.

Die Duldung wird allerdings jeweils für ein Jahr gegeben, dann wird der Fortschritt bei der Ausbildung überprüft, dann wird verlängert.

Gefordert worden war von Menschenrechtsorganisationen, eine Aufenthaltserlaubnis zu geben. Eine Duldung ist eben kein Aufenthaltstitel, sondern nur die „Aussetzung der Abschiebung“.

Abschiebungshaft

Grundsätzlich sollen Abschiebungshäftlinge in „speziellen Hafteinrichtungen“ eingesperrt werden, also getrennt von Strafgefangenen – wenn es im Bundesland solche Hafteinrichtungen gibt.

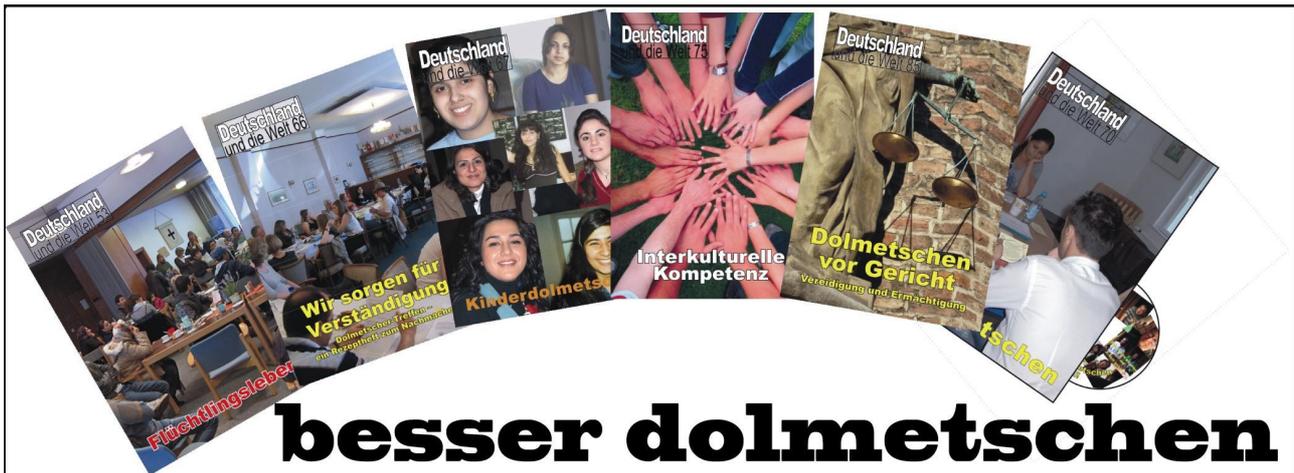
Sechs Broschüren aus der Beratungspraxis für die Beratungspraxis: Asylrecht / Aufenthaltsrecht / (Anti-)Diskriminierungsrecht / Abschiebung / Familienzusammenführung / Freizügigkeit. In allen sechs Heften wird gut gliedert, übersichtlich und praxisnah erklärt, worauf es ankommt, wie man vorgeht und wo man weitere Informationen bekommt. Alle Hefte sind auf dem neuesten Stand. Sie eignen sich auch als „Handreichung“ für Fortbildungen. Es ist nur eine kleine Auswahl aus unserem Angebot. Sehen Sie sich alle Broschüren der Reihe im Internet an! Zu jedem Heft finden Sie dort nähere Informationen, Umfang und Erscheinungsjahr.

Jede Broschüre kostet 2 Euro (zzgl. Versand). Rabatt bei Abnahme größerer Mengen. Der Buchhandel erhält den normalen Rabatt.

Angebot: Sechs Broschüren (40 / 62 / 68 / 79 / 80 / 87) zusammen 10 Euro (inkl. Versand). Dieses Angebot ist nicht rabattfähig!

Online bestellen: www.brd-dritte-welt.de

Magazin Verlag, Schwefelstr. 6, 24118 Kiel, Fax 0431/5709882, bestellung@gegenwind.info



besser dolmetschen

Sechs Broschüren aus der Praxis zu einem spannenden Beruf: Dolmetscher / Kinderdolmetscher / Dolmetschen vor Gericht / Interkulturelle Kompetenz / Wir sorgen für Verständigung (Dolmetscher-Treffen) und Flüchtlingsleben (gedolmetschte Informationsveranstaltungen). DVD mit vier Unterrichtsfilmen: „Dann dolmetschen Sie mal!“

In allen sechs Heften wird gut gegliedert und praxisnah erklärt, worauf es ankommt, wie man vorgeht und wo man weitere Informationen bekommt. Alle Hefte sind auf dem neuesten Stand. Sie eignen sich auch als „Handreichung“ für Fortbildungen.

Jede Broschüre kostet 2 Euro (zzgl. Versand). Rabatt bei Abnahme größerer Mengen. Der Buchhandel erhält den normalen Rabatt.

Angebot: Sechs Broschüren (53 / 66 / 67 / 70 / 75 / 85) zusammen 20 Euro (mit DVD) oder 10 Euro (ohne DVD, jeweils inkl. Versand). Dieses Angebot ist nicht rabattfähig!

Online bestellen: www.brd-dritte-welt.de

Magazin Verlag, Schwefelstr. 6, 24118 Kiel, Fax 0431/5709882, bestellung@gegenwind.info

Das wird jetzt in § 62a (Vollzug der Abschiebungshaft) geändert: Wenn es im Bundesgebiet solche Hafteinrichtungen gibt, muss die Abschiebungshaft dort stattfinden.

Die Forderungen von Menschenrechtsorganisationen, Jugendliche oder Traumatisierte nicht einzusperren, möchte die Bundesregierung nicht erfüllen. Stattdessen wurde eingefügt: „Der Situation schutzbedürftiger Personen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen“ (§ 62a, Absatz 3).

Ausreisegewahrsam

Neu eingefügt wurde der § 62b ins Aufenthaltsgesetz. Danach gibt es ohne die Voraussetzungen der Sicherungshaft (z.B. Fluchtgefahr, Gefahr des Untertauchens) in Zukunft auch das Ausreisegewahrsam: Der Ausländer, der abgeschoben werden soll, darf bis zu vier Tage vor dem Termin schon mal abgeholt und eingesperrt werden. Dieses Einsperren kann auch im Transitbereich des Flughafens passieren, also im Gewahrsam der Bundespolizei.

Visum: externe Dienstleistungserbringer

Ausgeweitet werden die Möglichkeiten, beim Visumantrag auf Firmen zurückzugreifen, die Daten erfassen und Visumanträge fertigmachen. Sie sollen regelmäßig auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Dazu wurden die §§ 73b und 73c neu ins Aufenthaltsgesetz eingefügt.

Je nach Land wird es hier in Zukunft viele neue Gründe für Beschwerden über vermutete oder tatsächliche Korruption geben.

Handlungsfähigkeit

Die „Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen“ wird endlich, wie schon lange angekündigt, von 16 auf 18 Jahre, also die normale Volljährigkeit, hinaufgesetzt.

Übergangsbestimmungen

Von mehreren Übergangsbestimmungen ist eine besonders interessant: Flüchtlinge, denen internationaler subsidiärer Schutz (AE nach § 25, Absatz 2, 2. Alternative) zugestanden wurde, beginnt die Drei-Monats-Frist zur Familienzusammenführung mit Inkrafttreten des Gesetzes. Das gilt für alle, denen dieser Schutz nach dem 1. Januar 2011 zuerkannt wurde.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt in Kraft, sobald der Bundespräsident es unterschrieben hat. Die Bestimmungen für die externen Dienstleister im Visumverfahren treten sechs Monate später in Kraft.

Reinhard Pohl
reinhard.pohl@gegenwind.info